

„Wohngeld Plus“ – ab 01.01.2023



› Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

Es soll einkommensschwachen Haushalten helfen, ihre Wohnkosten zu tragen.

Wohngeld können Mieterinnen und Mieter als Mietzuschuss, Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen als Lastenzuschuss beantragen, wenn der Wohnraum von ihnen selbst genutzt wird.

Auch Menschen in Pflegeeinrichtungen können Wohngeld beantragen.

Durch das „Wohngeld Plus“ – Gesetz werden die Einkommensgrenzen des Wohngeldes angehoben und mehr Haushalte, deren Einkommen für den Bezug der Leistung bislang zu hoch waren, werden erstmals einen Anspruch auf Wohngeld haben.

→ Wohngeld für Mieterinnen oder Mieter

Wohngeld gibt es als Mietzuschuss für Personen, die Mieterin oder Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers sind. Unerheblich für die Leistung des Zuschusses ist, ob der Wohnraum in einem Altbau oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist.

→ Wohngeld als Mietzuschuss – wer ist wohngeldberechtigt?

Wohngeldberechtigt für den Mietzuschuss sind Personen mit geringem Einkommen,

- die Mieterin oder Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
- Untermieterin oder Untermieter,
- mietähnlich Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber
 - eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
 - einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung,
 - eines dinglichen Wohnungsrechts,
- Eigentümerin oder Eigentümer eines Hauses mit mehr als zwei Wohnungen,
- Bewohnerin oder Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes (Wohn- und Teilhabegesetzes Sachsen-Anhalt) sind und diesen Wohnraum nicht nur vorübergehend selbst nutzen. (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WoGG)

→ Wer ist nicht wohngeldberechtigt?

Kein Wohngeld erhalten diejenigen Personen, die bereits andere Transferleistungen erhalten. Dazu zählen z. B. das Bürgergeld, Sozialhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter etc. Bei all diesen Sozialleistungen sind die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt.

Bedürftige haben grundsätzlich ein Wahlrecht zwischen Sozialhilfe und Wohngeld und können die für sie günstigere Leistungsform wählen (Entscheidung des Bundessozialgerichtes 2021). Es kann daher geprüft werden, welcher Leistungsanspruch im Einzelfall günstiger ist.

→ Miete

Für die Berechnung des Wohngeldes wird bei Mieterinnen und Mietern die Bruttokaltmiete (Miete inklusive Nebenkosten, jedoch OHNE Heizkosten, Warmwasserkosten und Haushaltsenergie) berücksichtigt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 WoGG wird für Heimbewohnerinnen oder -bewohner eine erhöhte Miete (Höchstbetrag zzgl. Klimakomponente) berücksichtigt.

(Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist als Miete die Summe aus dem Höchstbetrag nach § 12 Absatz 1 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 zu Grunde zu legen. Die Höchstbeträge ergeben sich aus Anlage 1 zum WoGG.)

Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau und wird vom statistischen Bundesamt erhoben.

→ Wo und wie kann Wohngeld beantragt werden?

Der Antrag muss schriftlich mit den notwendigen Nachweisen bei den Wohngeldbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte sowie bei Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern eingereicht werden.

Haushalte, die bereits wohngeldberechtigt sind, bekommen das verbesserte Wohngeld im Rahmen des laufenden Bewilligungszeitraums automatisch ohne gesonderten Antrag. In diesen Fällen ist ein Antrag erst wieder nach Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums erforderlich.

Zudem wird neu geregelt, dass eine Änderung des Wohngeldes im Bezugszeitraum bereits dann möglich sein soll, wenn sich die Miete oder Belastung um mehr als 10 Prozent erhöht.

→ Checkliste: Erforderliche Unterlagen und Nachweise

Für die Antragstellung bei der Wohngeldbehörde müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- der ausgefüllte Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss (Mieter) oder Lastenzuschuss (Eigentümer) (Formblatt),
- Zusätzliche Erklärung zum Antrag auf Wohngeld,
- Mietbescheinigung, auszufüllen vom Vermieter (mit Angabe über Größe sowie Baujahr des Wohnraums),
- Mietvertrag, Mietquittung oder Mietänderungsschreiben (bei Erstantrag oder Änderungen) > Bestätigungsschreiben der Heimverwaltung / Heimleitung
- Personalausweis oder Reisepass
- Meldebestätigung
- aktueller Rentenbescheid einschließlich Zusatzrenten
- ggf. Bescheid anderer Sozialleistungsträger (z. B. Sozialamt)

Je nach familiärer und finanzieller Situation können weitere Unterlagen für den Wohngeldantrag erforderlich sein, wie z. B.:

- Steuerbescheid über die Einkommenssteuer
- Nachweis über Vermögen und Kapitalerträge
- Kontoauszüge

Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt.



Wichtige Links:

Informationen und Wohngeldanträge für Sachsen-Anhalt:

<https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/bauen-und-wohnen/wohngeld/#c287474>

Informationen des Bundes zur Reform:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/entlastung-fuer-deutschland/wohngeldreform-2125018>

Mietstufen:

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohngeld-2023/mietstufen-2023.html>

Wohngeldrechner:

<https://www.wohngeld.org/wohngeldrechner>